

Sicherheit am Arbeitsplatz



Mitteilungsblatt der
Lederindustrie-Berufsgenossenschaft

März 2004

Nr. 1

Schutzeinrichtungen

Elektrosicherheit außerhalb
der Werkstatt

**Gefährdungen durch fehlende Elektrosicherheit für
Raumausstatter beim Privatkunden und auf Baustellen**

Prävention im Raumausstatterhandwerk

Gespräch mit Harald Kiene, Leiter der Prävention der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft

REDAKTION: Herr Kiene, wie steht eigentlich die gesetzliche Unfallversicherung da?

KIENE: Lassen Sie mich dies an einem Beispiel erläutern: 1960 lag der durchschnittliche Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung bei 6 %, 2002 bei über 14 %. Im Vergleich dazu: 1960 lag der durchschnittliche Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung bei 1,5 %, 2002 bei 1,3 %, und das, obwohl die medizinische Rehabilitation der Unfallversicherungsträger viel umfassender ist als die der gesetzlichen Krankenkassen und die Entschädigung noch hinzukommt.

REDAKTION: Wie wurde das erreicht?

KIENE: Dieses erstaunliche Ergebnis wurde nur dadurch erreicht, dass die Unfallzahlen deutlich zurückgegangen sind. Das Zauberwort für diese Entwicklung heißt Prävention. Bei der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft sanken die Unfallzahlen von 1960 bis 2002 von etwa 100 auf 36 meldepflichtige Arbeitsunfälle pro 1.000 Vollarbeiter. Allein in den letzten 10 Jahren gingen sie um 44 % zurück.

REDAKTION: Waren alle Mitgliedsunternehmen an diesem Erfolg beteiligt?

KIENE: Diese Erfolge wurden in den letzten 10 Jahren in allen Branchen, aber vor allem von den größeren Mitgliedsunternehmen erreicht. Mit systematischer, organisierter Arbeitssicherheit wurden in enger Kooperation mit den Fachleuten unserer Berufsgenossenschaft Präventionsprogramme erfolgreich entwickelt und umgesetzt. Wir haben methodisch Schwachstellen analysiert, Maßnahmen zur Beseitigung der Schwachstellen festgelegt, diese durchgeführt, die Durchführung und die Ergebnisse kontrolliert und einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess in Gang gesetzt. Eine Vorgehensweise, die für Betriebspraktiker und uns zum Alltag gehört. Meistens haben wir zu hohe Unfallzahlen festgestellt, mit dem Unternehmer beschlossen, etwas daran zu ändern und, lassen Sie es mich einmal so ausdrücken, dies war fast immer „der Beginn einer langen Freundschaft“. Bei Handwerksbetrieben wie den Raumausstattern haben wir in den letzten 10 Jahren im Wesentlichen staatliche Vorgaben, z. B. die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung, umgesetzt. Mit diesem Instrument haben viele Betriebe mittlerweile ihre eigenen Erfahrungen gemacht. Eigene Vorstellungen von sinnvoller Prä-



vention haben wir bei der Schaffung des Unternehmermodells verwirklicht. Zum Glück hat der Gesetzgeber diese Präventionsstrategie nicht verboten. Erst die massive Einforderung von Deregulierung durch das Handwerk hat dazu geführt, dass die Berufsgenossenschaften jetzt eine Chance haben, neue praxisgerechtere Rahmenbedingungen für die Sicherheitsarbeit in kleineren Unternehmen vom Staat genehmigt zu bekommen.

Prävention muss man selbst in die Hand nehmen; ich gehe sogar noch einen Schritt weiter, man darf sie sich nicht aus der Hand nehmen lassen. Es wird Zeit, dass sich auch das Handwerk noch deutlicher als bisher darauf besinnt, seinen Partner, die Berufsgenossenschaft, zu nutzen, um konsequent gegen neue Schadensfälle, d. h. neue Unfälle und Gesundheitsschäden vorzugehen und damit Beitragssteigerungen und Kostenbelastungen für Rehabilitation und Entschädigung entgegenzuwirken. Allein Raumausstatter, Sattler und Autosattler machen bei uns nahezu 25 % der versicherten Vollarbeiter aus. Wir können es uns nicht mehr leisten, auf Erfolge in diesen Mitgliedsunternehmen zu verzichten. Die Unfallgefahren im klassischen Bereich der Sicherheitstechnik sind uns mittlerweile ganz gut bekannt. Wir haben sie statistisch ausgewertet und vermitteln die Kenntnisse bereits im Unternehmermodell. Unsere Handwerker gehen täglich mit Gefährdungen um, die sie durchaus kennen, deren Risiko sie aber auch unterschätzen. Im großen Unternehmen erfährt man, wenn Kollegen Unfälle haben. Im Handwerk erfährt man dies eher selten. Folge davon: In vielen kleineren Unternehmen ereignet sich jahrelang kein meldepflichtiger Unfall, obwohl bei der gleichen Arbeit mit entsprechendem Risiko gerade in einem anderen Betrieb ein Unfall geschieht, der sich

jeden Augenblick auch im eigenen Betrieb ereignen kann. Im Jahr 2002 waren es immerhin etwa 50 meldepflichtige Arbeitsunfälle pro 1000 Vollarbeiter.

Die Gesundheitsgefahren aus Sicht der Arbeitsmediziner ermitteln wir gerade in einer Studie. Im Gegensatz zu allen sonstigen Betriebsberatern machen unsere Ermittler ihre Feststellungen nicht nur im Ladengeschäft und der Werkstatt unserer Mitgliedsunternehmen, sondern insbesondere auf den Baustellen, wo etwa 70 % der Arbeitsunfälle geschehen.

REDAKTION: Wie geht es weiter?

KIENE: Die Erkenntnisse verarbeiten wir in Checklisten und Arbeitsblättern, die wir im Bereich der Sicherheitstechnik bereits mit den Obleuten des Zentralverbandes Raum und Ausstattung (ZVR) entwickelt haben und deren Praxistauglichkeit wir derzeit in Weiterbildungsseminaren zum Unternehmermodell mit unseren Unternehmern auf den Prüfstand stellen.

Die Arbeitsblätter behandeln alle üblichen Arbeitsfelder eines typischen Raumausstatterbetriebes und weisen auf die wichtigsten Gefahren hin. Jeder Unternehmer kann selbst feststellen, ob auch er solche Gefahrenstellen hat. Die Arbeitsblätter enthalten Vorschläge zur Gefahrenbeseitigung. Zusammen ergeben die Arbeitsblätter eine Gefährdungsbeurteilung, die den Anforderungen an das Arbeitsschutzgesetz gerecht wird. Ein interessanter Nebeneffekt, wie wir meinen.

Wenn unsere Tests abgeschlossen sind, stellen wir unseren Betrieben die Unterlagen als ersten Schritt zur systematischen Gefahrenerkennung und Schadensabwehr zur Verfügung.

REDAKTION: Vielen Dank für das Gespräch.

Das Gespräch führte Georg Wörsdörfer von der Redaktion.

Weniger Unfallverhütungsvorschriften

Die Lederindustrie-Berufsgenossenschaft hat die Zahl der für ihren Bereich erlassenen Unfallverhütungsvorschriften um ein Drittel reduziert. Mit Inkrafttreten der neuen Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A 1) zum 1. Januar 2004 gelten statt bisher 51 nur noch 31 BG-Vorschriften für die Mitgliedsbetriebe. Und in den nächsten Jahren wird es weitere Reduzierungen geben.

Die Lederindustrie-Berufsgenossenschaft hat sich in den letzten Monaten intensiv um die praxisgerechte Ausarbei-

tung und Vereinfachung der Unfallverhütungsvorschriften bemüht. Das Ziel ist eine Deregulierung ohne Substanzverlust durch Vermeidung von Doppelregelungen. Zu diesem Schritt hat sich die Lederindustrie-Berufsgenossenschaft unter der Überzeugung entschlossen, dass Sicherheit und Gesundheit nicht durch Vorschriften, sondern durch gelebtes Sicherheitsbewusstsein entstehen.

Damit leistet die Lederindustrie-Berufsgenossenschaft ihren Beitrag zum Bürokratieabbau!

Zugleich werden die Unternehmen nicht alleine gelassen, wenn es darum geht, die geltenden Vorschriften umzusetzen. Denn viele Betriebe – das wissen wir aus den täglich bei uns eintreffenden Anfragen – wünschen sich vor dem Hintergrund zunehmend juristisch geprägter Vorschriften mehr praxisgerechte Hilfe und Unterstützung. In diesem Zusammenhang werden wir uns bemühen, BG-Regeln und BG-Informationen mit den darin enthaltenen leicht verständlichen und bebilderten Handlungsanleitungen, Interpretationshilfen und Praxisbeispielen weiter auszubauen.

Die Vertreterversammlung der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft hat in ihrer Sitzung am 12. November 2003 in Mainz die neue BGV A 1 erlassen. Damit wurden folgende arbeitsmittelbezogenen Unfallverhütungsvorschriften aufgehoben:

Titel	Best.-Nr.	Fassung
Kraftbetriebene Arbeitsmittel	VBG 5	01.04.1986/01.01.1993
Maschinen und Anlagen zur Be- und Verarbeitung von Holz und ähnlichen Werkstoffen	VBG 7j	01.04.1977/01.01.1997
Lederherstellung und Lederverarbeitung	VBG 7m1	01.08.1955/01.01.1993
Metallbearbeitung	VBG 7n	01.04.1934/01.01.1997
Metallbearbeitung; Scheren	VBG 7n2	01.01.1966/01.01.1993
Exzenter- und verwandte Pressen	VBG 7n5.1	01.04.1988/01.01.1997
Hydraulische Pressen	VBG 7n5.2	01.04.1988/01.01.1997
Metallbearbeitung; Schleifkörper, Pließ- und Polierscheiben; Schleif- und Poliermaschinen	VBG 7n6	01.04.1966/01.01.1997
Zentrifugen	VBG 7z	01.04.1978/01.01.1997
Spritzgießmaschinen	VBG 7ac	01.01.1966/01.01.1997
Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb	VBG 9a	01.04.1991/01.01.1997
Stetigförderer	VBG 10	01.04.1977/01.01.1997
Nietmaschinen	VBG 13	01.04.1988/01.01.1997
Hebebühnen	VBG 14	01.04.1977/01.01.1997
Verdichter	VBG 16	01.04.1987/01.01.1997
Arbeitsmaschinen der chemischen Industrie, der Gummi- und Kunststoffindustrie	VBG 22	01.04.1992/01.01.1997
Tragbare Eintreibgeräte	VBG 44	01.04.1981/01.01.1997
Polstereimaschinen	VBG 63	01.04.1990/01.01.1997
Lederverarbeitungs- und Schuhmaschinen	VBG 69	01.10.1987/01.01.1997
Lege-, Zuschneide- und Nähmaschinen	VBG 71	01.04.1990/01.01.1997

Diese Unfallverhütungsvorschriften sind weiterhin für Altmaschinen, die vor dem 01.01.1995 erstmals in Betrieb genommen wurden, relevant und können bei Bedarf kostenlos bei unserer Berufsgenossenschaft bezogen werden.

Darüber hinaus wurden folgende Vorschriften, die in gestraffter Form in die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ überführt wurden, ebenfalls außer Kraft gesetzt:

- Allgemeine Vorschriften (bisherige BGV A 1)
- Erste Hilfe (BGV A 5)
- Umgang mit Gefahrstoffen (BGV B 1)
- Biologische Arbeitsstoffe (BGV B12).

Änderungen beim Beitragsausgleichsverfahren

Die Vertreterversammlung der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft hat in ihrer Sitzung am 12. November 2003 beschlossen, das bisherige kombinierte Zuschlags- und Nachlassverfahren in ein reines Zuschlagsverfahren umzuwandeln. Gleichzeitig wurde beschlossen, künftig auch die nicht anzeigepflichtigen Arbeitsunfälle in das Beitragsausgleichsverfahren einzubeziehen.

Die Lederindustrie-Berufsgenossenschaft nimmt mit dem Beitragsausgleichsverfahren Einfluss auf das Präventionsverhalten der Unternehmen. Dazu ist sie nach § 162 Sozialgesetzbuch (SGB) VII verpflichtet. Durch Beitragsanreize sollen die Aktivitäten der Unternehmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen gefördert und eine Verminderung der betrieblichen Unfallzahlen erreicht werden. Dadurch wird es den Unternehmen in bestimmten Grenzen ermöglicht, auf den berufsgenossenschaftlichen Beitrag direkt Einfluss zu nehmen. Nach eingehenden Untersuchungen kamen die Selbstverwaltungsorgane der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft zu der Auffassung, dass das bisherige kombinierte Verfahren nicht geeignet ist, Anreize für verstärkte Präventionsmaßnahmen zu bieten. Rund 90 % der Unternehmen mit einem Beitragsnachlass erhalten derzeit den maximalen Nachlass von 10 %. Bei diesen Betrieben handelt es sich überwiegend um kleinere Unternehmen mit einer geringen Zahl an Mitarbeitern.

Lasten gerechter verteilen – Prävention fördern

Die fehlende Unfalllast bei kleineren Betrieben ist in der Regel jedoch nicht Ausdruck besonderer Präventionsanstrengungen. In Unternehmen mit nur wenigen Beschäftigten ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein Unfall ereignet, geringer. In ihrer Gesamtheit weisen die Kleinbetriebe jedoch eine höhere Unfallquote (Anzahl der anzeigepflichtigen Arbeitsunfälle je 1.000 Vollbeschäftigte) auf, als die größeren Betriebe. Diese statistische Besonderheit macht das Nachlassverfahren schwierig. Ein kleineres Unternehmen kann über eine Reihe von Jahren ohne Unfalllast sein und den Höchsthilfsbeitrag erhalten. Ereignet sich dann doch ein Unfall, wirken sich die dafür aufzubringenden Kosten lediglich auf einen zweijährigen Zeitraum aus, obwohl die Unfallquote dieses Betriebes in einem solchen Fall viele Jahre über dem Durchschnitt der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft liegen kann.

Durch das bisherige Verfahren entstehen auch Nachteile auf der Beitragsseite.

Das die Zuschläge übersteigende Nachlassvolumen führt zu einem geringeren Beitragseingang. Bezogen auf die Umlage 2002 war dies immerhin ein Betrag von 1,55 Mio. Euro, der auf neue Rechnung vorgetragen werden muss und damit die Umlage bzw. den Beitragsfuß des Folgejahres ansteigen lässt. Somit finanzieren auch die Unternehmen mit einem Nachlass diesen über einen höheren Beitragssatz im Folgejahr selbst mit.

Vorteile durch ein reines Zuschlagsverfahren

– Stärkerer Anreiz zur Prävention

Unternehmen, denen ein Zuschlag auferlegt wird, setzen sich intensiver mit dem betrieblichen Unfallgeschehen auseinander. Sie werden angeregt, gemeinsam mit der Berufsgenossenschaft für eine nachhaltig verbesserte Präventionsarbeit zu sorgen.

– Beitragsgerechtigkeit

Der Beitragszuschlag betrifft ausschließlich diejenigen Unternehmen, die eine überdurchschnittliche Unfallbelastung aufweisen. Mitnahmeeffekte und Entlastungen nach dem Gießkannenprinzip entfallen.

– Beitragssenkung

Durch den Wegfall der Nachlässe (Ausgabenposition) und die ausschließliche Berücksichtigung von Zuschlägen (Einnahmenposition) kommt es zu einer Senkung der berufsgenossenschaftlichen Umlage und damit des Beitragsfußes. Dieser Effekt wird die wegfallenden Nachlassbeträge überwiegend kompensieren.

Belastung wird begrenzt

Der Höchstzuschlag wird im neuen Verfahren auf 20 % festgesetzt. Er wird nur von denjenigen Unternehmen erreicht, deren Unfallbelastung um das Dreifache oder mehr von der durchschnittlichen Unfallbelastung abweicht. Weicht die Unfallbelastung um weniger als das Doppelte von der Durchschnittsbelastung ab, ändert sich der Zuschlagsbetrag gegenüber dem bisherigen Verfahren nicht.

Das gewählte Verfahren, das sich an der Durchschnittsbelastung orientiert und einen linearen Anstieg vorsieht, wird bei keinem Unternehmen dazu führen, dass es die Kosten eines Arbeitsunfalls selbst tragen muss oder der Zuschlag gar höher ausfällt als die Kosten für den Unfall selbst. Der Zuschlagsbetrag wird vielmehr stets deutlich unterhalb der tatsächlichen Aufwendungen der Berufsgenossenschaft liegen, so dass es nicht zu einer Überforderung der Unternehmen kommt.

Nicht anzeigepflichtige Arbeitsunfälle überwiegen

Gleichzeitig mit der Einführung des Zuschlagsverfahrens hat die Vertreterversammlung beschlossen, künftig auch die nicht anzeigepflichtigen Arbeitsunfälle beim Beitragsausgleichsverfahren zu berücksichtigen.

Bislang werden im Rahmen des Beitragsausgleichsverfahrens lediglich die anzeigepflichtigen Arbeitsunfälle berücksichtigt. Das sind diejenigen Arbeitsunfälle, die zu einer Arbeitsunfähigkeitszeit von mindestens 4 Tagen oder zum Tode führen.

Anders als noch vor 10 Jahren ist heute die Anzahl der nicht anzeigepflichtigen Arbeitsunfälle höher als die der anzeigepflichtigen Arbeitsunfälle. Im Jahre 2002 betrug die Zahl der nicht anzeigepflichtigen Arbeitsunfälle bei der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft 3.500, die Zahl der anzeigepflichtigen Arbeitsunfälle demgegenüber 3.474.

Der Gesetzgeber trug dem Umstand, dass sich in den letzten Jahren das Verhältnis zwischen anzeigepflichtigen und nicht anzeigepflichtigen Arbeitsunfällen bei den gewerblichen BGs deutlich verändert hat, Rechnung. Er hat am 01.08.2003 eine entsprechende Änderung des § 162 SGB VII in Kraft gesetzt. Diese Gesetzesänderung ist Grundlage der von der Vertreterversammlung beschlossenen Satzungsänderung.

Am Verfahren zur Anzeige der Versicherungsfälle ändert sich durch diese Neuregelung nichts; es kommt zu keinem Verwaltungsmehraufwand in den Unternehmen.

Die Änderungen beim Beitragsausgleichsverfahren – Einführung des Zu-

schlagsverfahrens und Erweiterung um die nicht anzeigepflichtigen Arbeitsunfälle – werden erstmals bei der im Frühjahr 2005 zu erhebenden Umlage für das Jahr 2004 wirksam. Demzufolge werden die in die-

sem Frühjahr zu erteilenden Beitragsbescheide für das abgelaufene Umlagejahr 2003 noch auf der Grundlage des bisherigen kombinierten Beitragszuschlags- und -nachlassverfahrens erstellt.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der nachstehenden Veröffentlichung der Satzungsänderung, die durch das Bundesversicherungsamt genehmigt wurde.

Dritter Nachtrag zur Satzung der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft Ausgabe 1998

Die Satzung der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft – gültig mit Wirkung vom 01.01.1998 –, in der Fassung des 2. Nachtrages vom 01.01.2002, wird wie folgt geändert:

Artikel I – Änderung der Satzung

§ 30 wird wie folgt neu gefasst:

§ 30²⁾³⁾

Beitragsausgleichsverfahren

(1) Jedem Beitragspflichtigen wird unter Berücksichtigung der Aufwendungen für Versicherungsfälle (anzeigepflichtige und nicht anzeigepflichtige Arbeitsunfälle nach § 8 SGB VII) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Zuschlag zum Beitrag auferlegt (§ 162 Abs. 1 SGB VII).

Unberücksichtigt bleiben:

1. Wegeunfälle (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 - 4 SGB VII),
2. Berufskrankheiten nach § 9 Abs. 1 und 2 SGB VII,
3. Unfallbelastungen, deren Entstehung oder deren Folgen nachweislich auf höhere Gewalt oder auf alleiniges Verschulden nicht zum Unternehmen gehörender Personen zurückzuführen sind,
4. Ansprüche nach § 34,
5. Beiträge zum Finanzausgleich zwischen den Berufsgenossenschaften und zu sonstigen Sonderumlagen.

(2) Die Berechnung des Zuschlags erfolgt durch ein Beitragsausgleichsverfahren nach folgenden Grundsätzen:

- a) An dem Beitragsausgleichsverfahren nehmen die nach § 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 Beitragspflichtigen teil.
- b) Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Zuschlags ist die Abweichung, die sich aus der Berechnung der Eigenbelastung des einzelnen Unternehmens und der Durchschnittsbelastung aller Beitragspflichtigen ergibt. Dabei sind die Sach- und Geldleistungen für die im Umlagejahr und dem diesem vorausgegangenen Jahr erfassten und/oder erstmals durch Rente entschädigten Versicherungsfälle (Neulast) zu berücksichtigen.
- c) Für die Feststellung des Eigenbelastungsbetrages nach Absatz 2 b) wird die Neulast des einzelnen Unternehmens durch dessen Regelbeitrag für das abgelaufene Umlagejahr dividiert. Für die Feststellung des Durchschnittsbelastungsbetrags wird die Neulast aller Beitragspflichtigen durch das für das abgelaufene Umlagejahr festgestellte Umlagesoll dividiert. Der Quotient stellt jeweils den Anteil der Neulast dar, der auf einen Euro Beitrag zur Berufsgenossenschaft entfällt.
- d) Als Zuschlag werden bis zu 20 % des Regelbeitrags auferlegt (Höchstzuschlag), wenn der Eigenbelastungsbetrag höher als der Durchschnittsbelastungsbetrag ist. Übertrifft die Eigenbelastung die Durchschnittsbelastung (positive Abweichung) um 200 v. H. oder mehr, wird der Höchstzuschlag auferlegt. Ist die Eigenbelastung geringer als die Durchschnittsbelastung (negative Abweichung) oder gleich der Durchschnittsbelastung, wird kein Zuschlag auferlegt.

(3) a) Die Abweichung der Belastungsbeträge errechnet sich wie folgt:

$$\frac{(\text{Eigenbelastungsbetrag} - \text{Durchschnittsbelastungsbetrag}) \times 100}{\text{Durchschnittsbelastungsbetrag}} = \text{Abweichung Eigenbelastung (in v. H.)}$$

b) Der Zuschlag beträgt:

$$\frac{\text{positive Abweichung Eigenbelastung (in v. H.)}}{10} = \text{Zuschlag (in v.H., begrenzt auf 20 v.H.)}$$

c) Der festgestellte Vomhundertsatz für den Zuschlag des einzelnen Unternehmens wird dem Regelbeitrag des gleichen Unternehmens zugerechnet.

(4) Die nach § 25 Abs. 1 Satz 3 Beitragspflichtigen nehmen an dem Beitragsausgleichsverfahren ihres Unternehmens teil.

2) § 30 Abs. 1 Nr. 1 ergänzt, § 30 Abs. 1 Nr. 2 neu gefasst, § 30 Abs. 2, Buchstabe c und Buchstabe d angepasst durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 23.11.2001 mit Inkrafttreten zum 01.01.2002 (Zweiter Nachtrag)

3) § 30 neu gefasst durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 12.11.2003 mit Inkrafttreten zum 01.01.2004 (Dritter Nachtrag)

Artikel II – Inkrafttreten

Die in Artikel I genannte Satzungsänderung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft am 12. November 2003.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
gez. Holtgrefe

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft am 12. November 2003 beschlossene 3. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i.V. m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 4. Dezember 2003

III 2 - 69160.00 - 3281/2003

Bundesversicherungsamt – Im Auftrag
Gabriele Girnau

Stromschlag

Beim Privatkunden und auf Baustellen (Außer-Haus-Arbeiten) ergeben sich für Raumausstatter immer wieder Gefährdungen durch fehlende Elektrosicherheit. Der sichere Zustand der zur Arbeitsstätte mitgebrachten elektrischen Betriebsmittel, wie z. B. Elektro-Handwerkzeuge, Verlängerungsleitungen, Mehrfachverteiler, Kabeltrommeln und Baustrahler, wird durch verantwortungsvolle Unternehmer, die die Sicherheitsprüfung der Betriebsmittel vor dem Einsatz mit der erforderlichen Sorgfalt durchführen, in der Regel gewährleistet. Während der Arbeit können diese Betriebsmittel jedoch beschädigt werden, und es kann dadurch, wie im folgenden Fall, zu einem Arbeitsunfall kommen.

■ Unfallhergang

Der Raumausstatter hatte bei einem Privatkunden Parkett zu verlegen und anschließend eine Gardinenleiste an der Decke anzubringen. Zunächst lief alles nach Plan. Das Parkett wurde verlegt und die Abschlussleisten an-

gebracht. Für das Anbringen der Gardinenleiste mussten 5 Dübel in die Decke eingebracht werden. Von einer Aluleiter aus bohrte er die Dübellöcher. Beim Bohren des letzten Loches stützte er sich wegen ungünstigen räumlichen Verhältnissen an einem Rohr ab. In dem Moment bekam er einen Stromschlag. Er fiel mit der Bohrmaschine von der Leiter zu Boden und brach sich den rechten Arm. Nach einigen Minuten kam er zu sich und war noch im Stande, mit dem Handy den Notarzt zu rufen.

■ Unfallursache

Die Unfallursache war schnell gefunden. Das Verlängerungskabel benutzte der Raumausstatter sowohl beim Schleifen von Parkett als auch beim Bohren der Dübellöcher. Beim Schleifen von Parkett kann es leicht passieren, dass man das Kabel mit der Schleifmaschine beschädigt. Die Isolierung des Verlängerungskabels war so schadhafte, dass die Aluleiter bei der Berührung mit dem Kabel unter Spannung stand.

■ Schutzmaßnahmen

Aus den aufgeführten Gründen müssen besondere Schutzmaßnahmen die möglichen Gefährdungen verhindern. Eine **ortsveränderliche** Fehlerstrom-Schutzeinrichtung PRCD-S (Portable Residual Current Protective Device Safety) erkennt mögliche



Anlagenfehler und bietet Personenschutz. Ein solcher Schutzverteiler löst bei mehr als 30 mA Fehlerstrom aus und gewährleistet einen wirksamen Schutz bei Stromgefährdungen.

Steckdosen ohne zusätzliche Schutzvorkehrungen dürfen nach der BG-Information BGI 608 „Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Baustellen“ nicht verwendet werden. Bei Steckdosen in Gebäudeinstallationen ist wegen der häufig fehlenden Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahme nicht auszuschließen, dass Fehler in den Versorgungsnetzen vorhanden sind. Die Schutzeinrichtungen mit F.-I.-Schutz sind so konzipiert, dass sie an Steckvorrichtungen ortsfester Anlagen, also an der Haussteckdose, aber auch an Baustromverteilern, einsetzbar sind und bei Fehlerströmen > 30 mA abschalten. Sie werden 3- und 5-polig (für Wechsel- und Drehstrom) angeboten. Sie sind inzwischen preiswert und bieten geeigneten Personenschutz.

■ Fazit

Jederzeit können beim Bohren von Dübellöchern unter Putz verlegte und Spannung führende Leitungen der Gebäudeinstallation angebohrt bzw. getroffen werden (Befestigungen der

Gardinenschienen, Aufhängen von Jalousien und Markisen usw.). Auch Anschlussleitungen der eingesetzten elektrischen Betriebsmittel können stark beansprucht und beschädigt, eingeklemmt, gequetscht oder über scharfe Grate und Kanten gezogen werden. Dabei kann die Isolierung der Netzanschlussleitung eines elektrischen Gerätes oder dessen Gehäuses beschädigt sein und bei Berührung von Spannung führenden Teile einen lebensgefährlichen Stromschlag auslösen.



Schutzverteiler, bestehend aus 4-fach Steckvorrichtung mit vorgeschalteter PRCD-S.

■ Unser Rat

Vor jedem Einsatz ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel ist eine Sichtprüfung auf augenfällige Mängel durch den Benutzer vorzunehmen.

Bei Außer-Haus-Arbeiten raten wir, die mitgebrachten elektrischen Betriebsmittel mit einer **ortsveränderlichen** Fehlerstrom-Schutzeinrichtung zu benutzen.

Einsatzort „Außer-Haus-Arbeiten“ für Schutzverteiler PRCD-S.



Dispersionskleber

Eine Alternative zu Lösungsmittelhaltigen Klebstoffen

Der derzeitige Stand der Klebstofftechnik bei der Verbindung von Polsterschaumstoffen ist der Einsatz von Lösungsmittelhaltigen Klebstoffen mit erhöhtem Feststoffanteil und entsprechend vermindertem Lösungsmittelanteil. Dies kann jedoch nur eine Übergangslösung hin zu Klebstoffen auf wässriger Dispersionsbasis sein.

Bei den so genannten High-Solid-Klebstoffen handelt es sich um Klebstoffe mit einem Feststoffanteil bis ca. 70 %. Der Rest sind leicht flüchtige Lösemittel. Der Verzicht auf lösemittelhaltigen Klebstoff führt zum Einsatz von Dispersionsklebstoff. Hier sind die leicht flüchtigen organischen Lösemittel durch schwer flüchtiges Wasser ersetzt.

Bei dem lösemittelhaltigen Klebstoff ist der Klebstoff im organischen Lösemittel gelöst. Das Lösemittel verdunstet schnell, und damit ist auch die so genannte Anfangshaftung schnell erreicht. Bei den Dispersionsklebstoffen liegt der Klebstoff fein verteilt im „Lösemittel“ Wasser vor. Die neu entwickelten Dispersionskleber müssen nicht mehr ganz abtrocknen, bis eine

Klebkraft auftritt. Die neue Klebgeneration auf Wasserbasis hat die Eigenschaft, dass direkt nach dem Auftrag eine ausreichende Anfangshaftung vorhanden ist.

Können bei der Verwendung dieser Klebstoffe gesundheitliche Gefahren bei den Mitarbeitern entstehen?

Das gesundheitliche Risiko ist unterschiedlich und hängt auch von der Auftrags-technologie ab. Beim Aufsprühen von Hand mittels Spritzpistole ist das Risiko am höchsten. Im Vergleich zu Lösungsmittelhaltigen Klebstoffen entsteht eine wenn auch geringere Menge von Aerosolen (Overspray). Daher kann beim regelmäßigen Auftrag des Klebers durch die Spritzpistole nicht auf eine Absaugung verzichtet werden.

Auf vielfachen Wunsch wird in einer Informationsveranstaltung über den neuesten Stand auf dem Gebiet der Dispersionskleber berichtet. Den Teilnehmern wird die Möglichkeit gegeben, selbst an praktischen Beispielen die Vor- und Nachteile der verschiedenen Klebstoffe zu erproben.

Die Seminare sind auf 15 Teilnehmer begrenzt. Sie finden statt am 26. Mai 2004 in der Lehrwerkstatt der Bundesfachschule

in Oldenburg (13.00 bis 18.00 Uhr) und am 20. Okt. 2004 in der Landesberufsschule in Kellinghusen/bei Hamburg (13.00 bis 18.00 Uhr).

Die Kosten für die Durchführung trägt die Lederindustrie-Berufsgenossenschaft. Bei Interesse können Sie sich unter der Tel.-Nr. (0 61 31) 78 53 79 (Frau Manz) bzw. Fax-Nr. (0 61 31) 78 55 66 anmelden.

Diese Veranstaltung wird anerkannt als Fortbildung für Unternehmer, die das Unternehmermodell als Betreuungsform gewählt haben.

Workshop

„Sicheres Arbeiten mit Holzbearbeitungsmaschinen“

Holzbearbeitungsmaschinen bilden gerade in unseren handwerklich orientierten Mitgliedsbetrieben einen Unfallschwerpunkt. Bei den Unfalluntersuchungen hat sich herausgestellt, dass zu über 95 % unsachgemäßer Umgang oder Verhaltensfehler die wesentliche Unfallursache war.

Die Lederindustrie-Berufsgenossenschaft bietet deshalb für Raumausstatter einen Workshop an. Es soll an Holzbearbeitungsmaschinen wie Tischkreissäge, Kappsäge sowie verschiedenen Handmaschinen gezeigt werden, wie Arbeiten unfallsicher ausgeführt werden. Schwerpunkt wird der sichere Umgang mit diesen Maschinen sein. Es werden an den jeweiligen Maschinen typische Arbeitsgänge, wie z. B. das Kürzen einer Zimmertür, ausgeführt, die durch praktische Übungen der Teilnehmer ergänzt werden.

Das Seminar findet am 02.06.2004 in der Meisterschule in Ebern statt (13.00 bis 18.00 Uhr). Die Kosten für die Durchführung übernimmt die Lederindustrie-Berufsgenossenschaft. Bei Interesse können Sie sich unter der Tel. 06131 785 379 (Frau Manz) bzw. FAX-Nr. 06131 785 566 anmelden.

Dieser Workshop wird anerkannt als Fortbildung für Unternehmer, die das Unternehmermodell als Betreuungsform gewählt haben.

Keine Praxisgebühr nach Arbeitsunfall

Gesundheitsreform bewirkt keine Änderungen für Versicherte der gesetzlichen Unfallversicherung.

Unfallverletzte, deren Heilbehandlung und Rehabilitation nach Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten über die gesetzliche Unfallversicherung abgedeckt ist, müssen keine Praxisgebühr („zehn Euro“) zahlen. Auch brauchen sie keine Zuzahlungen für Arzneimittel und Heilmittel zu leisten, sofern die Verordnung zur Behandlung nach einem Arbeitsunfall oder wegen einer Berufskrankheit ausgestellt wurde. Dies erklärt der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften in Sankt Augustin.

Am 1. Januar 2004 tritt die Gesundheitsreform in Kraft. Für Versicherte in der gesetzlichen Unfallversicherung bestehen vielfach Unklarheiten über die Zuzahlun-

gen bei Arznei- und Heilmitteln und die Zahlung der so genannten Praxisgebühr. Die gesetzliche Unfallversicherung ist von der ab 1. Januar 2004 geltenden Rechtsänderung nicht betroffen. Der behandelnde Arzt rechnet seine Gebühren direkt mit der Berufsgenossenschaft ab. Es fallen somit keine Praxisgebühren für die Patienten an, sie müssen auch keine Versichertenkarte vorlegen. Wichtig ist jedoch, dass sich Patienten nach einem Arbeitsunfall zunächst an einen Durchgangsarzt wenden. Der nächst gelegene Durchgangsarzt kann beim Arbeitgeber erfragt werden.

IMPRESSUM Herausgeber: Lederindustrie-Berufsgenossenschaft, Lortzingstraße 2, 55127 Mainz, Telefon 06131/785-1, Fax 06131/785566. Verantwortlich für den Inhalt: Ulrich Meesmann. Redaktion: Dipl.-Ing. Georg Wörsdörfer. Erscheinungsweise: vierteljährlich. Bezugskosten sind im Mitgliedsbeitrag enthalten. Verlag: Dr. Curt Haefner-Verlag GmbH, Bachstr. 14-16, 69121 Heidelberg, Telefon 06221/6446-0, E-Mail: info@haefner-verlag.de. Druck: W & F Druck und Medien GmbH, Leimen-St. Ilgen.

Landstraße – ein heikles Pflaster



Foto: Deutscher Verkehrssicherheitsrat e.V., Bonn.

Die meisten Getöteten auf Landstraßen

Die Landstraßen sind die mit Abstand gefährlichsten Straßen. Im vergangenen Jahr starben 4.301 Menschen bei Landstraßenunfällen, das waren 63% aller Verkehrsunfallopfer.

Innerhalb von Ortschaften starben 25% und auf Autobahnen 13%. Auf Landstraßen wird häufig zu schnell gefahren. Nicht angepasste Geschwindigkeit ist somit die Unfallursache Nummer Eins.

Besonders kritisch wird es, wenn Bäume am Straßenrand wachsen. Wer gegen einen Baum prallt, statt auf dem freien Feld zu landen, hat in der Regel stärkere Verletzungen. In einer Allee werden die Bäume beim Abkommen von der Fahrbahn für den Fahrer zu einer geschlossenen Wand. Ein Hindurchsteuern ist schon bei geringeren Geschwindigkeiten nicht mehr möglich. Das Fahrzeug prallt in jedem Fall gegen den Baum. Ein hohes Risiko besteht selbst dann, wenn nur vereinzelt Bäume am Straßenrand stehen. Viele Autofahrer reduzieren zwar das Tempo in Alleen, schätzen hingegen einzelne Straßenbäume als ungefährlich ein.

Junge Fahrer sind oft auf Landstraßen unterwegs, gerade nachts. Unerfahrenheit, Selbstüberschätzung und Risikobereitschaft, vor allem beim Tempo, führen häufig zu schweren Unfällen, bei denen meist auch Mitfahrer zu Schaden kommen.

Im Jahr 2002 kamen auf Landstraßen 1.357 Menschen beim Zusammenstoß mit einem entgegenkommenden Fahrzeug zu Tode. Hierbei sind oft Linksabbiegersituationen oder Überholmanöver die Ursache. Die spezifischen Risiken auf Landstraßen bedeuten in vielen Fällen, dass der Autofahrer langsamer als die zulässige Höchstgeschwindigkeit fahren muss.